

1412 an den Einwohnern von Malín und das zweite 1416 an königlichen Boten. Die Invektive ist nur aus unvollständigen Ausgaben bekannt (nur ein Fünftel des Texts, der in der Hs. Prag, Nationalbibl. der Tschechischen Republik, XIV G 20, fol. 139r–149r, überliefert ist), daher fasst der Vf. den Inhalt kurz zusammen. Auf dieser Grundlage weist er überzeugend nach, dass es sich bei dem Prediger um den Theologieprofessor an der Prager Universität und Weihbischof von Prag Hermann von Mindelheim († 1420) handelt. Die Edition der Invektive ist jedoch einer anderen, separaten Publikation vorbehalten.

Přemysl Bar

-----

Laura VIAUT, Jacques Cujas et le „codex Vesontinus“. Réflexion et nouveaux éléments de recherche sur un code de droit romano-barbare disparu, Francia 48 (2021) S. 237–258, wendet sich der eigentümlichen Rezension der *Lex Romana Visigothorum* der Hs. Vatikan, Bibl. Apost., lat. 1050 (Mitte 9. Jh.), zu und schlägt als mögliche Vorlage derselben einen längst verlorenen und nur durch eine knappe Beschreibung des Humanisten Jacques Cujas bekannten Codex Vesontinus vor.

E. K.

Maya MASKARINEC, Monastic archives and the law: legal strategies at Farfa and Monte Amiata at the turn of the millennium, Early Medieval Europe 29 (2021) S. 331–365, bietet eine eingehende Analyse der Quellen für zwei klösterliche Rechtsstreitigkeiten in Norditalien, um die rechtlichen Strategien der Mönche und ihre „juridical culture“ (S. 5) näher zu beleuchten.

E. K.

The Crown Pleas of the Suffolk Eyre of 1240, ed. by Eric GALLAGHER, revised and with an introduction by Henry SUMMERSON (Suffolk Records Society) Woodbridge 2021, The Boydell Press, LXX u. 162 S., ISBN 978-1-78327-600-4, GBP 35. – 1240 trat in Suffolk eine Versammlung (*eyre*) zusammen, deren Aufgabe darin bestand, rechtliche Angelegenheiten, für die die Krone eine exklusive Zuständigkeit beanspruchte (*crown pleas*), zu regeln. Die letzte derartige Versammlung hatte fünf Jahre zuvor getagt. Es ging darum, Verstöße gegen den von der Krone garantierten Frieden zu ahnden. Der Band bietet die Übersetzung der verhandelten Fälle von Kriminalgerichtsbarkeit auf der Grundlage der in den National Archives in Kew verwahrten originalen Überlieferung in Rollenform (*roll*) (JUST 1/818). Es handelt sich um die Fortsetzung eines Unternehmens, dessen erster Teil bereits 2009 erscheinen konnte. Damals war der Blick freilich allein auf die Zivilrechtsfälle gerichtet worden. Dass mit der vorliegenden Edition das Projekt zu einem guten Abschluss gebracht werden konnte, ist zum einen dem Engagement der Hg., vor allem aber der Existenz der Suffolk Records Society zu verdanken, die seit ihrer Gründung vor über 60 Jahren dafür Sorge trägt, die Geschichte Suffolks in ihrer ganzen Breite durch einen jährlich erscheinenden Band zu erschließen. G. zeichnet für die Edition der Texte bzw. deren Übersetzung und (sparsame) Kommentierung verantwortlich, während S. in seinem Vorwort die Dokumen-